

# Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses am Dienstag, 01.03.2016, 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede,

## Anwesend:

### Vom Straßen- und Verkehrsausschuss

#### Ausschussvorsitzender

Heinz-Gerd Claußen CDU

#### Ausschussmitglied

Hartmut Gerdes CDU fehlt entschuldigt

Lutz Helm SPD

Johann Klarman SPD

Marco Martens CDU

Tim Oltmanns B 90/Grüne

Manfred Rakebrand SPD ab 17:11 Uhr

Timo Schröder CDU

Jörg Max Thom B 90/Grüne

Guido Watermann UWG als Vertreter für Herrn Enno Kruse

Karl-Heinz Würdemann FDP

#### Verwaltung

Jörg Pieper Bürgermeister

Hans-Günter Siemen Fachbereichsleiter (FBL)

Heide Oostinga als Protokollführerin

#### Ratsmitglieder

Jens-Gert Müller-Saathoff

#### Presse

Wolfgang Wittig Der Wiefelsteder

Claus Stölting Nordwest-Zeitung

#### Gäste

Frau Radtke

Herr Schmitz, Seniorenbeirat

-----

## Öffentlicher Teil

### **1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung**

Ausschussvorsitzender Claußen eröffnet um 17:00 Uhr die reguläre Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Er weist auf die um 14:30 Uhr durchgeführte Vorbesprechung und Bereisung hin.

### **2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder**

Die ordnungsgemäße Ladung wird durch den Ausschussvorsitzenden festgestellt.

### **3. Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit wird seitens des Ausschussvorsitzenden festgestellt.

### **4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge**

Die Tagesordnung wird in vorliegender Fassung festgestellt.

### **5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung**

Eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung wird nicht beantragt.

### **6. Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen seitens der Einwohnerschaft vorgetragen.

### **7. Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2015**

Die Niederschrift über die Straßen- und Verkehrsausschusssitzung am 13.10.2015 wird bei einer Enthaltung genehmigt.

**8. Sanierung von Gemeindestraßen in 2016;  
hier: Maßnahmebeschluss 2016  
Vorlage: B/0539/2016**

FBL Siemen erläutert kurz die durchgeführte Bereisung, folgende Straßen wurden in Augenschein genommen:

Spohle  
Liethermoorsweg  
Moordamm I, Moordamm II und Moorhörnsweg

Hollen  
Feldweg, Birkenweg und Garnholter Straße

Wemkendorf  
Holunderweg, Am Eichenwall, Tannenwald und Im Grund

Wiefelstede  
Am Brink und Eutiner Straße

Die Bereisung habe ergeben, dass die Straße „Tannenwald in Wemkendorf in einem sehr schlechten Zustand sei und Priorität haben sollte.

Verwaltungsseitig wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

**Vorschlag 1**

Tannenwald	700 m	140.000,00 €
Eichenwall*	370 m	70.000,00 €
(*grenzübergreifend auch auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede)		
Garnholter Straße	430 m	<u>90.000,00 €</u>
		300.000,00 €

**Vorschlag 2**

Am Tannenwald	700 m	140.000,00 €
Am Eichenwall*	100 m	20.000,00 €
(*nur bis zur Gemeindegrenze)		
Garnholter Straße	430 m	90.000,00 €
Eutiner Straße		20.000,00 €
Am Brink		<u>30.000,00 €</u>
		300.000,00 €

**Vorschlag 3**

Am Tannenwald	700 m	140.000,00 €
Garnholter Straße	430 m	90.000,00 €
Eutiner Straße		20.000,00 €
Am Brink		<u>30.000,00 €</u>
		280.000,00 €

*Ausschussvorsitzender Claußen übergibt seinen Vorsitz an Herrn Martens.*

Ausschussmitglied Claußen unterstützt die Aussage der Verwaltung, dass die Straße Tannenwald in einem sehr schlechten Zustand sei, dies habe heute auch die Bereisung gezeigt. Aufgrund einiger Verschiebungen der Garnholter Straße in der Vergangenheit sollte nunmehr ein Anfang gemacht werden. Seine Fraktion favorisiere den Verwaltungsvorschlag 1. Die Innerorts-Straßen Eutiner Straße und Am Brink würden nicht in die Sanierung 2016 mit einfließen und schlägt vor, diese für das kommende Jahr mit vorzusehen.

Ausschussmitglied Würdemann fragt nach dem Verfahrensablauf für die Sanierung der Straße Am Eichenwall (grenzübergreifend zur Gemeinde Rastede).

FBL Siemen erklärt, dass die Gemeinde Rastede über die geplante Sanierungsmaßnahme durch die Gemeinde Wiefelstede informiert werde. In der Vergangenheit habe die Gemeinde Rastede derartigen Sanierungsmaßnahmen zugestimmt und sehe in diesem Fall auch keine Probleme.

Ausschussmitglied Claußen merkt hierzu an, dass ein Teilstück des Eichenwalles im Jahre 2000 durch die Gemeinde Rastede saniert wurde, ein Anlieger habe im gleichen Zuge auf eigene Kosten ein Teilstück vor seinem Grundstück ausgebessert. Es wäre nicht fair, dass dieser Anlieger wieder übrig bleibe und spreche sich für die größere Variante der Sanierung des Eichenwalles aus.

Durch Ausschussmitglied Helm wird angefragt, ob es möglich wäre, schon jetzt die Sanierungsmaßnahmen für 2017 zu beraten evtl. zu beschließen. Man könnte so innerörtliche Straßen für 2017 vorsehen, damit nicht in der Bevölkerung der Eindruck entstehe, nur landwirtschaftlich genutzte Gemeindestraßen werden von der Gemeinde Wiefelstede bevorzugt saniert.

Bürgermeister Pieper weist auf die diesjährige anstehende Kommunalwahl hin. Kommunalrechtlich sollte man keine Vorgaben vorab festlegen. Verwaltungsseitig könnten die Vorgaben für die nächste Beratungsvorlage für die Sanierung von Gemeindestraßen mitaufgenommen werden.

*Herr Claußen übernimmt wieder den Vorsitz.*

Alsdann ergeht einstimmig folgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat:

**Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Gemeindestraßen gem. dem Vorschlag 1):**

<b>Tannenwald</b>	<b>700 m</b>	<b>140.000,00 €</b>
<b>Eichenwall</b>	<b>370 m</b>	<b>70.000,00 €</b>
<b>Garnholter Straße</b>	<b>430 m</b>	<b><u>90.000,00 €</u></b>
		<b>300.000,00 €</b>

**9. Verbindungsstraße "Gartenstraße/Thienkamp", Antrag des Arbeitskreises "Sicherer Schulweg" auf Sperrung der Straße für den Kfz-Verkehr  
Vorlage: B/0534/2016**

Ausschussvorsitzender Claußen teilt mit, dass sich Frau Neumann, Ansprechpartnerin Arbeitskreis „Sicherer Schulweg“ heute aus terminlichen Gründen abgemeldet hat, sich aber ausdrücklich über die Einladung bedankt hätte.

FBL Siemen erklärt, dass in der letzten Fachausschusssitzung der Antrag des Arbeitskreises „Sicherer Schulweg“ aufgrund des gewünschten Ortstermines von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Der besagte Termin hat am 20.01.2016 um 07.15 Uhr unter Beteiligung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde, Ratsmitgliedern und der Verwaltung stattgefunden. Daraufhin wurde die Verkehrsangelegenheit in der Verkehrsbesprechung am 09.02.2016 beim Landkreis erörtert. Im Falle keiner baulichen Veränderungen in diesem Kreuzungsbereich, d. h. keine Sperrung für den Kfz-Verkehr, würde die Straßenverkehrsbehörde eine zusätzliche Beschilderung der Kreuzung mit dem Verkehrszeichen 102 (Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts) anordnen. Weiterhin würde ein Heckendurchbruch zum besseren queren der Straße angeordnet werden. Aus diesem Grunde favorisiere die Verwaltung die in der Beratungsvorlage unter a) benannte Lösungsmöglichkeit.

Ausschussmitglied Rakebrand erklärt, dass er an dem Ortstermin teilgenommen habe. Es war sehr interessant und erstaunlich wieviel Verkehr zu dieser Uhrzeit vorhanden war. Die Aussage der Straßenverkehrsbehörde, dass fließender Verkehr immer besser sei, da hierdurch das Gefahrenpotential verringert werde, kann er nicht zustimmen. Seines Erachtens hole man sich mehr Verkehre hinzu. Seine Fraktion spricht sich für die Sperrung der Stichstraße aus und stellt somit auch den Antrag. Die Sperrung der Straße war auch so in der Vergangenheit nach Abschluss der Baumaßnahme geplant gewesen. Die Alternative weitere Beschilderungen vorzunehmen, sei nicht sinnvoll, da die Gefahrenstelle bestehen bleibe. Im Fall, dass keine Sperrung erfolge, spreche sich seine Fraktion für die Aufbringung eines Zebrastreifens über den gesamten Einmündungsbereich Gartenstraße aus. Aber die sicherste und erfolgreichere Lösung sei die Sperrung für den Pkw-Verkehr. Nochmals erklärt er, dass der fließende Verkehr für Kinder immer problematisch sei.

Bürgermeister Pieper teilt mit, dass die Polizei in der Besprechung ausdrücklich mitgeteilt habe, dass in diesem Bereich ein Zebrastreifen rechtlich nicht zulässig ist. Bei einer Sperrung der Stichstraße nur für den Pkw-Verkehr werde sich die Situation nicht gravierend ändern. Die Verkehrsteilnehmer werden aufgrund der Sperrung (denn von dort kommt ja keiner mehr) ihr Verkehrsverhalten ändern und nicht nur zum Positiven. Weiterhin würden aus der Stichstraße Fußgänger und Fahrradfahrer kommen und einer Verlagerung der bisherigen Verkehre ist dann nicht auszuschließen. Die Verwaltung halte die Lösungsmöglichkeit a) für am sinnvollsten.

Aufgrund der Ausführungen durch Bürgermeister Pieper erklärt Ausschussmitglied Martens, dass man dem so folgen sollte.

Ausschussmitglied Thom hält die „große Sperrung“ auch nicht für sinnvoll.

Ausschussmitglied Rakebrand erklärt, dass seine Fraktion den Aussagen aus der Beratungsvorlage nicht zustimmen könne. Tatsache ist, dass der Verkehr aus dem Baugebiet Thienkamp nicht das Problem sei, sondern andere Verkehrsteilnehmer diese Strecke als Abkürzung be-

nutzen um den Rückstau auf der Ortsdurchfahrt etc. auszuweichen. Seines Erachtens könne man hier argumentieren aber der schnellfließende Verkehr ziehe noch mehr Verkehre hinzu, es mag sein dass er sich hier irre.

**Über den Antrag der SPD-Fraktion, Sperrung der Stichstraße für den Pkw-Verkehr wird abgestimmt.**

Dem Antrag wird bei 1 Ja- und 1 Enthaltung nicht entsprochen und ist somit abgelehnt.

Alsdann ergeht bei 1 Nein-Stimme und 9 Ja-Stimmen folgende Beschlussempfehlung an den Verwaltungsausschuss:

**Der Verwaltungsausschuss beauftragt die Verwaltung die Maßnahme A umzusetzen, Nachbesserung für den Einmündungsbereich gemäß verkehrsbehördlicher Anordnung der Straßenverkehrsbehörde. Eine Sperrung für den Kfz-Verkehr erfolgt nicht.**

**10. Antrag des Ortsbürgervereins Heidkamp-Metjendorf-Ofenerfeld auf Geschwindigkeitsbeschränkungen für versch. Gemeindestraßen  
Vorlage: B/0538/2016**

Durch FBL Siemen wird eingangs die Beratungsvorlage über den Antrag des Ortsbürgervereins Heidkamp-Metjendorf-Ofenerfeld auf Geschwindigkeitsbeschränkung für verschiedene Gemeindestraßen erläutert. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen wie üblich zu verfahren d. h., zunächst Überprüfungen durch die Verkehrsbehörde und der Polizei (Verkehrszählungen und –messungen) zu beantragen. Anschließend wird in einer Verkehrsbesprechung des Landkreises Ammerland über die Zähl-/Messergebnisse beraten und entschieden.

Alsdann ergeht einstimmig folgende Beschlussempfehlung an den Verwaltungsausschuss:

**Die Verwaltung wird beauftragt wie vorgeschlagen zu verfahren und den Antrag an den Landkreis Ammerland weiterzuleiten.**

**11. Evtl. Anlegung eines zusätzlichen Parkplatzes auf dem Gelände der Baumschule Bruns in den Gristeder Büschen  
Vorlage: B/0541/2016**

FBL Siemen erklärt, dass die Problematik der nicht ausreichenden Parkplätze während der jährlichen Rhodoblüte in den Gristeder Büschen auftrete und bekannt sei. In den 4 bis 5 Wochen der Rhodoblüte werde auf der Straße mit einem Rad geparkt, was aber nicht erlaubt ist und ein beidseitiges Parken verschlechtere noch mehr die Verkehrssituation und somit greife die Polizei mit Verwarnungen aber auch mit Geldbußen ein. Der Parkplatz am Köntjeweg wurde allein von der Gemeinde in Eigenleistung hergestellt. Weitere Herstellungsmöglichkeiten wurden mit der Polizei, der Verkehrsbehörde, dem Straßenbauamt, der Straßenmeisterei sowie der Firma Bruns besprochen. Die Firma Bruns würde auch eine Fläche zur Verfügung stellen. Man sprach sich für eine Verbesserung aus aber eine Kostenübernahme wurde nicht zugesagt. Nunmehr sehen sich die Gemeinde Wiefelstede und die Baumschule Bruns nicht in der Lage ohne Bereitschaft anderer zur Kostenbeteiligung weitere Parkplätze zu schaffen.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Würdemann erläutert FBL Siemen, dass die bisherige Parkplatzfläche aufgrund der vorhandenen Verrohrung und der Entwässerungsgräben sowie der hinteren Verengung der Fläche nicht erweiterungsfähig ist.

Ausschussmitglied Helm merkt an, es handelt sich hier um eine Landesstraße und somit liege die Zuständigkeit beim Straßenbaulastträger. Wenn der Landkreis sich nicht an den Herstellungskosten beteilige, dann auch nicht die Gemeinde. Vorteil hier hätte seines Erachtens die Fa. Bruns. Er könne dem Vorschlag der Verwaltung zustimmen.

FBL Siemen macht deutlich, dass die Fa. Bruns keinen Vorteil hat. Die Baumschule Bruns dulde die Besucher während der Blütezeit. Es wird kein Eintrittsgeld wie z. B. in Linswege gefordert. Ein Pflanzenverkauf erfolge ebenfalls nicht.

Aufgrund der Aufklärung durch FBL Siemen könne Ausschussmitglied Rakebrand dem Verwaltungsvorschlag ebenfalls zustimmen.

Durch Bürgermeister Pieper wird die Problematik nochmals zusammengefasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht allein Angelegenheit der Gemeinde sei, hier für bessere Verhältnisse zu sorgen.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Oltmanns erklärt FBL Siemen, dass die Polizei die Falschparker verwarne, aber auch „Knöllchen“ verteilt.

Ausschussmitglied Oltmanns fragt an, ob die Einnahme aus den „Knöllchen“ zweckgebunden seien? Wenn ja, könnte die Herstellung des Parkplatzes durch die Einnahmen doch finanziert werden.

Alsdann ergeht einstimmig folgende Beschlussempfehlung an den Verwaltungsausschuss:

**Der Verwaltungsausschuss beauftragt die Verwaltung, den Fachbehörden mitzuteilen, dass die Gemeinde Wiefelstede und die Baumschule Bruns nicht bereit und in der Lage sind, die während der Rhodoblüte zeitweilig auftretenden Parkproblemen in den Gristeder Büschen allein zu beseitigen.**

## **12. Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen vorgetragen.

## **13. Anfragen und Anregungen**

### **13.1. Antrag Arbeitskreis "Sicherer Schulweg"**

Herr Stölting teilt mit, dass der Antrag des Arbeitskreises „Sicherer Schulweg“ der Presse nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Durch FBL Siemen wird die Antragstellung und die Gegebenheit erläutert. (Der Antrag wird der Presse zur Verfügung gestellt).

### **13.2. Besprechung Radwegebau**

FBL Siemen weist auf die durchgeführte Besprechung am 13.01.2016 über die Beschilderung von Radwegen und den Radwegebau. Der hierzu gefertigte Vermerk wird der NS als Anlage beigelegt.

### **13.3. Antrag OBV Neuenkrüge**

FBL Siemen erklärt, dass der Ortsbürgerverein Neuenkrüge einen Antrag auf Einrichtung einer Querungshilfe in Westerholtsfelde gestellt habe. Die Angelegenheit wurde in der Verkehrsbesprechung am 09.02.2016 kurz besprochen. Der Antrag und der Vermerk hierzu werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.

### **13.4. StVO-Novelle, Tempo-30-Zonen**

FBL Siemen spricht den Entwurf zur StVO-Novelle bezüglich der Tempo-30-Zonen an, der der Niederschrift als Anlage beigelegt wird.

### **13.5. Antrag der Oberschule**

FBL Siemen teilt mit, dass die Oberschule Wiefelstede einen Antrag am 10.02.2016 gestellt habe. Der Schulvorstand der Oberschule beantragt eine Beleuchtung und die besondere Kennzeichnung (Schild) des Zebrastreifens vor der Schule (auf Höhe des Jugendhauses), zur Sicherung des Schulweges von Grund- und Oberschülerinnen- und schülern. Er erklärt, dass der zurzeit provisorisch vorhandene Zebrastreifen nunmehr in den Ferien neu hergestellt werde. Die Beschilderung ist schon vorhanden. Die Beleuchtung, wie sie bereits an der Kirchstraße beim Zebrastreifen vorhanden ist, fehlt noch. Hierzu muss die Gemeinde noch Kosten einholen. Bis zur Haushaltsberatung für den Straßen- und Verkehrsausschuss liegen diese vor. Der Antrag wird als Anlage der Niederschrift beigelegt.

### **13.6. Geh- und Fahrradweg entlang der Metjendorfer Landstraße**

Ausschussmitglied Thom spricht die Baumaßnahmen am Geh-/Radweg in Metjendorf an der Metjendorfer Landstraße an. Zurzeit befinde sich das aufgenommene Pflaster in keinem ordnungsgemäßen Zustand.

FBL Siemen erklärt, dass die Maßnahme vom OOWV und EWE durchgeführt wurde aber noch nicht abgeschlossen sei. Nach Beendigung der Maßnahme wird eine Nachkontrolle erfolgen und die Mängelbeseitigungen müssen dann durch den OOWV und EWE in Auftrag gegeben werden.

### **13.7. Ampelanlage Mühlenstraße/Kirchstraße/Hauptstraße**

Ausschussmitglied Oltmanns spricht die defekte Schleifenschaltung der o. g. Ampelanlage an, es könne seines Erachtens wieder am Frost liegen.

FBL Siemen erklärt dass dies bereits bekannt sei, aber man momentan aufgrund der Witterungsverhältnisse noch nichts unternehmen könne.

### **13.8. Holzpfähle in den Gemeindebeeten**

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Thom erklärt FBL Siemen, dass die seinerzeit gesetzten Holzpfohlen in den Gemeindebeeten aufgrund der geringen Lebensdauer nunmehr nach und nach durch Recyclingpfähle ersetzt werden sollen. Die Gemeinde habe hier einen Versuch gestartet und das Ergebnis war positiv.

### **13.9. Pflanzbeet am Mühlengrund 18**

Ausschussmitglied Helm wurde von Seiten der Anlieger des Mühlengrundes 18 angesprochen. Das vorhandene Pflanzbeet behindere Anlieferverkehre wie z. B. Möbellieferanten. Um Prüfung wird gebeten, ob hier eine Änderung des Beetes vorgenommen werden könnte.

Verwaltungsseitig wird eine Prüfung zugesagt.

### **13.10. Baustellenschild am Bahnweg**

Ausschussmitglied Helm spricht das Baustellenschild am Bahnweg/Ofenerfelder Straße an. Das Schild sei abgängig und müsste erneuert werden. Da das Baugebiet auf Oldenburger Seite bereits abgeschlossen sei, könne es evtl. auch ganz entnommen werden.

Verwaltungsseitig wird eine Prüfung zugesagt.

### **13.11. Am Fahrenkamp in Metjendorf**

Ausschussmitglied Helm teilt mit, dass in Höhe des Fahrenkamps/Ofenerfelder Straße ca. 20 Pflastersteine gebrochen seien und ausgewechselt werden müssen.

Verwaltungsseitig wird eine Prüfung zugesagt.

### **13.12. L 824**

Ausschussvorsitzender Claußen teilt mit, dass im Kreistag bekannt gegeben wurde, die L 824 Wiefelstede-Mollberg-Dringenburg in den Sommerferien zu sanieren.

### **13.13. K 130**

Weiterhin erklärt Ausschussmitglied Claußen, dass die Grabenaufreinigung an der K 130 zwischen Dringenburg und Bekhausen beschlossen wurde.

### **13.14. K 346**

Weiter berichtet Ausschussvorsitzender Claußen, dass ebenfalls die Straßensanierung für einen Teilbereich in Neuenkrüge beschlossen wurde.

### **13.15. Tonnenbegrenzung**

Ausschussvorsitzender Claußen erklärt weiterhin, dass bezüglich der Tonnenbegrenzung für landwirtschaftliche Verkehre noch keine Einigung erzielt werden konnte. Evtl. ist mit einem Beschluss im März zu rechnen.

(Hinweis der Verwaltung: Hiermit ist nicht vor dem 11.09.2016 zu rechnen.)

## **14. Schließung der öffentlichen Sitzung**

Ausschussvorsitzender Claußen bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die öffentliche Sitzung um 17:48 Uhr.

---

gez. Heinz-Gerd Claußen  
Ausschussvorsitzender

---

gez. Siemen  
Fachbereichsleiter

---

gez. Oostinga  
Protokollführung

Gemeinde Wiefelstede  
Der Bürgermeister  
FD Bauverwaltung  
30200 Schn

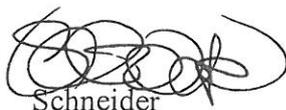
19.01.2016

## VERMERK

### **Besprechung Radwegbau/Beschilderung von Radwegen**

Am 13.01.2016 hat eine Besprechung über die Beschilderung von Radwegen und den Radwegbau stattgefunden. Folgende Ergebnisse konnten aus der Besprechung mitgenommen werden:

- Der Ausbau von Radwegen an Kreis- und Landesstraßen wird zukünftig in einer Breite von 2,50 m (gem. der RAL 2012) erfolgen. Dieses betrifft dann auch Maßnahmen der Gemeinden an Kreis- oder Landesstraßen.
- Der Ausbau einer Straße ist letztendlich Entscheidung des Straßenbaulastträgers (evtl. Verbreiterung der Straße)
- Der Landkreis Ammerland möchte an der Radwegbenutzungspflicht zunächst festhalten und die Beschilderung wenn möglich durchsetzen, da es in vielen Bereichen viel zu gefährlich ist
- Derzeit 30 Anträge/Verfahren im Landkreis Ammerland auf Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht, davon sind drei Verfahren derzeit im Klageverfahren.
- Seitens der Polizei werden die Radfahrer derzeit auf der Straße geduldet, da dieses sehr wenige Einzelfälle sind.
- Der Landkreis Ammerland wird die Radwegbenutzungspflicht nur dann aufheben, wenn im Einzelverfahren für eine bestimmte Strecke per Gerichtsbeschluss entschieden worden ist, dass eine Radwegbenutzungspflicht nicht rechtens ist. Denkbar ist dann ein Sonderweg (ohne Beschilderung), hier ist der Unterschied zum Gehweg mit Radfahrer frei, dass die Radfahrer ihre Geschwindigkeit nicht anpassen müssen.
- Der Landkreis Ammerland wird noch eine gesonderte Niederschrift fertigen und übersenden

  
Schneider

Anlage zu Top 13.3

Gemeinde Wiefelstede  
Der Bürgermeister  
FD Bauverwaltung  
30200 Schn

11.02.2016

### VERMERK

#### **Antrag OBV Neuenkrüge auf Einrichtung einer Querungshilfe in Westerholtsfelde**

Am 09.02.2016 wurde die Angelegenheit kurz in der Verkehrsbesprechung des Landkreises Ammerland besprochen.

Nach kurzer Besprechung wurde vereinbart, dass zunächst die Viacount-Messung erfolgen sollte. Weiterhin sind von der Schulbehörde die Schülerzahlen für den Bereich angefordert worden. Das Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr wird eine Verkehrszählung (Anzahl der Querungen) in Auftrag geben. Danach erfolgt eine Erörterung in der Verkehrsbesprechung.



Schneider

**Bericht im Straßen- und Verkehrsausschuss am 01.03.2016**

Auszug aus der Niederschrift

über den Besuch des OBV Neuenkrüge am 18.01.2016

Kreuzungsbereich Tannenkampstraße Westerholtsfelder Str.:

Hier hat der OBV einen Antrag gestellt für eine Bedarfsampel, damit die Fußgänger und Fahrradfahrer sicher die Tannenkampstraße überqueren können.

Einige Schulkinder und Fahrradfahrer müssen dort gerade morgens die Straße überqueren was bei den vielen Verkehrsaufkommen sehr gefährlich ist.

Als Autofahrer steht man dort auch schon mal ein paar Minuten.

Die Kinder können nicht mehr über das Edekagelände zu den dortigen Bushaltestellen kommen.

Es wäre schön wenn die Verwaltung dort schnell eine Lösung findet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bad Zwischenahn und dem Landkreis. Wenn es hilft würde meine Fraktion auch gleich einen Antrag stellen um diesen Antrag zu unterstützen.

Wäre es möglich im Herbst Laubkörbe in der Siedlung aufzustellen?

Hier kann ich den Stand der Dinge nicht. b.R. in FBL informiert am 2.2.16  
li

Zu den Laubkörben habe ich mitgeteilt, dass es dazu nur ein kleiner Marktplatz in Richtung Markt gibt und weitere nicht vorgesehen sind.

Paul 21.01.16

FD 30208

III - 8 b. R. mit Vorgang

Am 1.2.16

(Bericht im Str. + Verkehr. A. am 1.3.16)

Jessica Schneider

Anlage zu Top 13.4

**Von:** Hans-Guenter Siemen  
**Gesendet:** Montag, 22. Februar 2016 15:37  
**An:** Jessica Schneider  
**Betreff:** WG: ED-Info: Verkehrswesen; StVO-Novelle; Tempo-30-Zonen  
**Anlagen:** StVO-Entwurf Stand 05.02.2016.pdf

b.R. 

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Hans Guenter Siemen

Gemeinde Wiefelstede  
Fachbereich Bauen und Planen  
Kirchstraße 10  
26215 Wiefelstede  
Tel.: +49 4402 965160  
Fax: +49 4402 965299  
E-Mail: [bauenundplanen@wiefelstede.de](mailto:bauenundplanen@wiefelstede.de)  
Internet: [www.wiefelstede.de](http://www.wiefelstede.de)

**Von:** Doris Bruns  
**Gesendet:** Montag, 22. Februar 2016 15:04  
**An:** Alexandra Hechler; Bernd Quathamer; Bernd Rohloff; Christian Rhein; Hans-Guenter Siemen; Heide Oostinga; Marcus Aukskel; Meike Strangmann; Sigrid Lemp; Simone Meinecke; Uwe Siemen  
**Betreff:** WG: ED-Info: Verkehrswesen; StVO-Novelle; Tempo-30-Zonen

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Doris Bruns

Gemeinde Wiefelstede  
Fachdienst Innere Verwaltung  
Kirchstraße 1  
26215 Wiefelstede  
Tel.: +49 4402 965105  
Fax: +49 4402 965199  
E-Mail: [buergermeister@wiefelstede.de](mailto:buergermeister@wiefelstede.de)  
Internet: [www.wiefelstede.de](http://www.wiefelstede.de)

**Von:** Stautmeister, Ute [<mailto:stautmeister@nsgb.de>]  
**Gesendet:** Montag, 22. Februar 2016 14:49  
**Cc:** Stautmeister, Ute  
**Betreff:** ED-Info: Verkehrswesen; StVO-Novelle; Tempo-30-Zonen



**Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund**  
Arnswaldstraße 28, 30159 Hannover  
Telefon 0511/302 85-0 \* Fax 0511/302 85-30  
Internet [www.nsgb.de](http://www.nsgb.de)

**ED-Info:**

**Verkehrswesen; StVO-Novelle; Tempo-30-Zonen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der **Anlage** übersenden wir den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der StVO.

Es geht dabei um die Umsetzung des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom letzten Herbst, bei dem die Länder die vereinfachte Anordnung reduzierter Höchstgeschwindigkeiten (Tempo 30) innerorts gefordert hatten. Darüber hinaus sollen zukünftig Aufsichtspersonen von Kindern, die auf dem Gehweg Rad fahren dürfen, ebenfalls berechtigt werden, auf dem Gehweg zu fahren. Schließlich sollen E-Bikes, die bis zu 25 km/h fahren können, zukünftig auf Radwegen zugelassen werden.

Anregungen/Änderungswünsche übersenden Sie bitte

**bis zum 04.03.2016**

**per E-Mail an [abel@nsgb.de](mailto:abel@nsgb.de)**

Mit freundlichen Grüßen

Meinhard Abel

Telefon: 0511-30285-41

E-Mail: [abel@nsgb.de](mailto:abel@nsgb.de)

### **Anlage**

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Stand: 05.02.2016

ENTWURF

Vorblatt

**Entwurf einer XX. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung**

**A. Problem und Ziel**

Das in Deutschland bereits erreichte hohe Sicherheitsniveau soll in Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms der Bundesregierung noch weiter verbessert werden.

Einen Baustein zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer, zu denen insbesondere Kinder und ältere Personen zählen, kann die erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auch an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) darstellen. Dazu soll die hohe Anordnungshürde (z. B. Nachweis eines besonderen Gefahrenschwerpunktes) abgesenkt werden.

Die Möglichkeit der Schaffung der Anordnungsmöglichkeit von Tempo 30 auf diesen Straßen insbesondere vor Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten aber auch Senioren- und Pflegeheimen ist vor dem Hintergrund, dass der genannte Personenkreis besonders schützenswert ist, im Einzelfall durchaus geboten, ohne dass es dieses konkreten Nachweises bedarf.

Mit der Verordnung soll weiterhin zur Steigerung der Verkehrssicherheit die Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse vereinfacht werden. Außerdem wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, dass junge radfahrende Kinder auf Gehwegen von einer geeigneten Aufsichtsperson auch auf dem Gehweg begleitet werden dürfen. Schließlich werden infolge ihrer Vergleichbarkeit E-Bikes mit Mofas in verhaltensrechtlicher Sicht gleichgestellt.

**B. Lösung**

Erlass der Rechtsverordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

...

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die aufgrund der erleichterten Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen notwendig werdenden Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen hat für Straßen in der Baulast des Bundes der Bund zu tragen. Eine exakte Quantifizierung des Umfangs der Kosten ist nicht möglich. Derzeit ist nicht bekannt, wie viele Verkehrszeichen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden auf Straßen in der Baulast des Bundes nach der vorgenommenen Rechtsänderung angeordnet werden. Innerorts werden Bundesfernstraßen eher selten betroffen sein. Die Sachkosten (pro Verkehrsschild, Pfosten, Schellen, Fertigteilfundament) belaufen sich auf ca. 120 - 150 € und die Personalkosten für den Einbau auf ca. jeweils 150 €. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Kosten je nach Örtlichkeit und verwendetem Material variieren können. Die anfallenden Kosten sind aus den für die Bundesfernstraßen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### Erfüllungsaufwand für den Bund

Keiner.

##### Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen

Den Ländern entstehen die mit der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen verbundenen Kosten für die Straßen in ihrer Baulast. Eine exakte Quantifizierung ist nicht möglich, insbesondere, weil derzeit nicht bekannt ist, wie viele Verkehrszeichen durch die Länder und Kommunen nach der vorgenommenen Rechtsänderung angeordnet werden. Die Sachkosten (pro Verkehrsschild, Pfosten, Schellen, Fertigteilfundament) belaufen sich auf ca. 120 - 150 € und die Personalkosten für den Einbau auf ca. jeweils 150 €. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Kosten je nach Örtlichkeit und verwendetem Material variieren können. Die Kosten sind im Hinblick auf die dadurch gewonnene Verkehrssicherheit als gering einzustufen.

#### F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

**Entwurf**  
**einer XX. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung**

Vom...

Es verordnen

- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d und des § 6 Absatz 1 Nummer 5a, jeweils in Verbindung mit Absatz 2a, des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt geändert und § 6 Absatz 2a geändert durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeinsam
- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 1. Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeinsam:

**Artikel 1**

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I, S. 1573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

...

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 werden nach dem Wort „Mofa“ die Wörter „und E-Bikes“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Die Kinder dürfen dort durch eine geeignete Aufsichtsperson begleitet werden. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.“

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stockt der Verkehr auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden“.

3. In § 39 Absatz 7 wird nach dem Sinnbild „Mofas“ das folgende Sinnbild „E-Bikes“ eingefügt:



E-Bikes.“

4. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Gefahrzeichen dürfen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und

...

Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),
2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),
3. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,
4. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,
5. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Satz 3 gilt ferner nicht für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind. Satz 3 gilt ferner nicht zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen nach Absatz 1f. Satz 4 Nummer 5 gilt für die Anordnung von Halt- oder Parkverboten nach Absatz 1 Satz 1 im unmittelbaren Bereich der dort genannten Einrichtungen entsprechend.“

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Absatz 9 gilt nicht, soweit Verkehrszeichen angeordnet werden, die zur Förderung der Elektromobilität nach dem Elektromobilitätsgesetz getroffen werden dürfen.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den . . .

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

**Begründung:**

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Ziel**

Das Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung sieht zur Steigerung der Verkehrssicherheit verschiedene Maßnahmen vor, deren Umsetzung auch die Unterstützung der Bundesländer findet. Dabei soll die Verkehrssicherheit u. a. durch Verankerung einer erleichterten streckenbezogenen Anordnungsmöglichkeit von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen vor Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäusern, also sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern, verbessert werden.

**II. Inhalt der Regelung**

Herzstück ist die Änderung der im geltenden Recht verankerten hohen Hürde (z. B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes) für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (innerörtlich klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306)) vor den genannten sensiblen Bereichen. Aufgrund der Funktion der Hauptverkehrsstraßen dienen diese in erster Linie dem weiträumigen Verkehr, was regelmäßig keine Einbeziehung solcher Straßen in die gemeindliche Verkehrsberuhigung durch Tempo 30-Zonen zulässt. Den Ländern wird damit ein Instrumentarium an die Hand gegeben, um verantwortungsvoll vor Ort zu prüfen, in welchen

...

Fällen eine Tempo 30-Regelung in Betracht kommt, um einerseits die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu schützen, andererseits den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen.

### III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Verhaltensrecht unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip.

### IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund

Die aufgrund der erleichterten Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen notwendig werdenden Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen hat für Straßen in der Baulast des Bundes der Bund zu tragen. Eine exakte Quantifizierung des Umfangs der Kosten ist nicht möglich. Derzeit ist nicht bekannt, wie viele Verkehrszeichen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden auf Straßen in der Baulast des Bundes nach der vorgenommenen Rechtsänderung angeordnet werden. Innerorts werden Bundesfernstraßen eher selten betroffen sein. Die Sachkosten (pro Verkehrsschild, Pfosten, Schellen, Fertigteilfundament) belaufen sich auf ca. 120 - 150 € und die Personalkosten für den Einbau auf ca. jeweils 150 €. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Kosten je nach Örtlichkeit und verwendetem Material variieren können. Die anfallenden Kosten sind aus den für die Bundesfernstraßen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

#### 2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen

Keine.

### V. Erfüllungsaufwand

#### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

#### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

#### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

### 3.1 Erfüllungsaufwand für den Bund

Keiner.

### 3.2 Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen

Den Ländern entstehen die mit der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen verbundenen Kosten für die Straßen in ihrer Baulast. Eine exakte Quantifizierung ist nicht möglich, insbesondere deshalb, da derzeit nicht bekannt ist, wie viele Verkehrszeichen durch die Länder und Kommunen nach der vorgenommenen Rechtsänderung angeordnet werden. Die Sachkosten (pro Verkehrsschild, Pfosten, Schellen, Fertigteilfundament) belaufen sich auf ca. 120 - 150 € und die Personalkosten für den Einbau auf ca. jeweils 150 €. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Kosten je nach Örtlichkeit und verwendetem Material variieren können.

Die Kosten sind im Hinblick auf die dadurch gewonnene Verkehrssicherheit als gering einzustufen.

## VI. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

## VII. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiert Rollen.

## VIII. Einhaltung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1.1. a):**

E-Bikes im Sinne dieser Änderung sind einspurige Fahrzeuge, die sich mit Hilfe des Elektroantriebs durch einen Drehgriff oder Schaltknopf mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h fahren lassen, auch ohne dass der Fahrer gleichzeitig in die Pedale tritt.

Die Aufnahme dieser Fahrzeugart dient der Trennung des schnellen Kfz-Verkehrs von E-Bikes wegen zu hoher Differenzgeschwindigkeiten und unterstützt damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insgesamt. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas bereits ohne die Anordnung eines Zusatzzeichens Radwege benutzen, insoweit werden die in der Endgeschwindigkeit vergleichbaren E-Bikes in diese Regelung mit aufgenommen. Außerorts dürfen diese Fahrzeuge zukünftig generell auf Radwegen fahren.

### **Zu Art. 1.1 b):**

Die Neufassung des § 2 Absatz 5 soll künftig einer geeigneten Aufsichtsperson die sachgerechte Begleitung junger radfahrender Kinder mit dem Fahrrad auf dem Gehweg ermöglichen. Geeignet ist die Aufsichtsperson dann, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, über die körperliche und geistige Reife zur Teilnahme am Straßenverkehr verfügt sowie eine Garantenstellung (Familie, Freunde oder aus Aufsichtspflicht) gegenüber dem zu begleitenden Kind innehat. Dies soll die Sicherheit der Kinder auf dem Fahrrad erhöhen und die Ausübung der Aufsichtspflicht erleichtern. Eine gleichzeitige Rücksichtnahme auf die Fußgänger ist dabei selbstverständlich.

### **Zu Art. 1. 2:**

Seit Jahrzehnten ist in Deutschland beim Stocken des Verkehrs auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung das Bilden der so genannten Rettungsgasse Pflicht. Dennoch kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen, da die derzeitige Regelung von den Verkehrsteilnehmern oft nicht zufriedenstellend umgesetzt wird. Die Regelung wird deshalb vereinfacht. Damit wird den Verkehrsteilnehmern eine einprägsame und leicht verständliche Verhaltensregel zur Verfügung gestellt, die ein reibungsloseres Bilden der Rettungsgasse ermöglichen soll. Zukünftig sollen Rettungskräfte behinderungsfrei und damit schneller zum Einsatzort gelangen. „Stockender Verkehr“ im Sinne der Vorschrift

liegt immer vor bei stehenden Fahrzeugkolonnen oder wenn diese mit sehr geringer Geschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) „dahinschleichen“.

Zu Art. 1. 3:

E-Bikes im Sinne dieser Änderung sind einspurige Fahrzeuge, die sich mit Hilfe des Elektroantriebs durch einen Drehgriff oder Schaltknopf mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h fahren lassen, auch ohne dass der Fahrer gleichzeitig in die Pedale tritt.

Für eine bundeseinheitliche Beschilderung zur Freigabe geeigneter Radwege für E-Bikes im o. g. Sinn wird den zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder im Verkehrszeichenkatalog (VzKat) ein neues Zusatzzeichen mit Piktogramm („E-Bikes frei“) zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Zusatzzeichen sollen im innerörtlichen Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen angeordnet werden dürfen. Die zuständigen Behörden können die neuen Zusatzzeichen „E-Bikes frei“ zur Freigabe geeigneter Radwege unter den gleichen Voraussetzungen wie das Zusatzzeichen „Mofas frei“ anordnen: Trennung des Verkehrs wegen zu hoher Differenzgeschwindigkeiten zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Für dieses Zusatzzeichen ist zunächst die Aufnahme eines Simbildes erforderlich.

Zu Art. 1.4.a):

Der bisherige Absatz 9 wurde im Interesse einer besseren Lesbarkeit neu strukturiert.

Neuregelt wurde in § 45 Absatz 1 Nummer 5 die Möglichkeit, dass die derzeitige im geltenden Recht vorgesehene hohe Hürde (z. B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes) für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Bereich vor den abschließend aufgezählten sensiblen Bereichen abgesenkt wird. Dies stellt deshalb ein Novum dar, da Hauptverkehrsstraßen (innerörtlich klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie Vorfahrtstraßen (Zeichen 306)) in erster Linie dem weiträumigen Verkehr dienen, was keine Einbeziehung solcher Straßen in die gemeindliche Verkehrsberuhigung durch Tempo 30-Zonen zulässt.

Kinder sind bis zum Abschluss ihrer Verkehrserziehung - die Radfahrprüfung findet in der Regel erst zum Ende der Grundschulausbildung statt - altersbedingt noch nicht in der Lage, allgemeine Gefahren des Straßenverkehrs und hier insbesondere Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen. Dies belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien.

Dass Kinder insbesondere an Kindergärten, Kindertagesstätten und Grundschulen vermehrt anzutreffen sind, steht auch außer Frage. Liegen Kindergärten, Kindertagesstätten und Grundschulen abseits der Hauptverkehrsstraßen, können sie heute bereits in den Genuss der erleichterten Anordnung von Tempo 30-Zonen kommen. Dies gilt aber nicht, wenn sie an Hauptverkehrsstraßen gelegen sind. Dann bedürfen die Straßenverkehrsbehörden nach geltendem Recht einer besonderen örtlichen Gefahrenlage, um die Geschwindigkeit streckenbezogen absenken zu können. Angesichts der Vielzahl von anzutreffenden Kindern und ihrer nicht vorhersehbaren Verhaltensweisen bis zu einem gewissen Alter ist die besondere Örtlichkeit (Kindergarten, Kindertagesstätte und Grundschule) und Gefahrenlage dort auch ohne Nachweis eines Unfallschwerpunktes etc. generell begründet.

Als „sensible“ Bereiche erfasst sind von der Neuregelung zudem insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten.

Als Grundlage für die Festlegung allgemeinbildender Schulen kann der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 („Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland seit Abschluss des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964 i.d.F. vom 14.10.1971) zugrunde gelegt werden.

Erfasst werden weiterhin

- Kindertagesstätten, die in manchen Bundesländern auch Kinderkrippe oder Großtagespflege genannt werden (für Kinder bis drei Jahre),
- Kindergärten (für drei- bis sechsjährige Kinder) sowie
- Hort oder Schulhort, den die Grundschul Kinder vor Schulbeginn und nach Schulende besuchen können.

Je nach Bundesland werden zum Teil auch nur Ganztageseinrichtungen (für jegliches Alter) oder Einrichtungen, die Betreuung für alle drei Altersgruppen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) umfassen, Kindertagesstätte genannt.

Neben den o. g. Gründen ist ferner darauf hinzuweisen, dass Eltern ihre Kinder vor den genannten Einrichtungen absetzen oder abholen, so dass verstärkter Verkehr zu verzeichnen ist. Ältere Kinder und Jugendliche die mit dem Rad fahren, bewegen sich oft im „Pulk“, sind dabei abgelenkt und einer gewissen Gruppendynamik ausgesetzt.

Vom Geltungsbereich erfasst werden weiterhin Alten- und Pflegeheime. Das Altenheim ist eine stationäre Einrichtung, in der Menschen wohnen, betreut und versorgt werden, die aufgrund vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen nicht in einer eigenen Wohnung leben können oder wollen. Die Terminologie ist allerdings uneinheitlich. Begriffe wie Altersheim, Feierabendhaus, Seniorenheim oder Seniorenresidenz werden synonym gebraucht, andererseits wird unter dem Begriff Altenheim teilweise auch ein Pflegeheim verstanden. Ein Pflegeheim ist eine Einrichtung, in der pflegebedürftige Menschen ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und unter der Verantwortung professioneller Pflegekräfte gepflegt und versorgt werden. Auch bei älteren Personen, also etwa vor Seniorenheimen, dürfte ein den Kindern und Jugendlichen vergleichbares allgemeines Schutzbedürfnis (besondere Gefahrenlage) infolge zunehmender körperlicher Alterserscheinungen (z. B. Seh- und Hörschwäche, eingeschränkte bzw. langsamere Mobilität, kognitive Beeinträchtigungen etc.) vorliegen.

Auf Wunsch der Verkehrsministerkonferenz im Oktober 2015 sollen auch Bereiche vor Krankenhäusern in den Genuss der erleichterten Anordnungsmöglichkeit kommen. Klinische Einrichtungen sind oftmals im städtischen Verkehrsnetz zentral eingebunden. Dadurch soll eine gute Erreichbarkeit für Patienten und Besucher gewährleistet werden, die die Einrichtungen entweder mit den Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs oder im Individualverkehr ansteuern. Insofern finden sich im Nahbereich von klinischen Einrichtungen regelmäßig Bushaltestellen, Taxistellplätze sowie Stellflächen für Pkw, Kräder und Fahrräder, in vielen Fällen auch am Fahrbahnrand von Hauptstraßenzügen. Dies bedeutet einen über einen längeren Tageszeitraum nahezu permanent bestehenden hohen Ziel- und Quellverkehr von ankommenden und abfahrenden Fahrzeugen mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (Parksuchdruck, Fahrbahnquerungen, ständiges Ein- und Aussteigen sowie ständiger Wechsel des fließenden und des ruhenden Verkehrs).

Im Umfeld von Krankenhäusern siedeln sich regelmäßig kleinere Geschäftsbetriebe für Bedarfe von Patienten und Besuchern an, so dass mit einem erhöhten Fußgängerverkehr mit möglichem Fahrbahnquerungsbedarf zu rechnen ist.

Der Patienten- und Besuchsverkehr im Umfeld von Krankenhäusern führt zu einer Kumulation des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Patienten und Besucher durch den Krankenhausbesuch körperlich und seelisch beeinträchtigt sein können, mit der Folge mangelnder Aufmerksamkeit für den Verkehr. Hinzu kommen erforderli-

che Notfalltransporte mit Sonderrechten, die es ebenso in einen sicheren Gesamtablauf zu integrieren gilt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kumulation der vorstehend dargestellten Problemstellungen vorzugsweise an Krankenhäusern auftritt, insbesondere dann, wenn diese in zentraler innerstädtischer Lage angesiedelt sind. Viele, im Sinne der Verkehrssicherheit negative Faktoren treffen hier aufeinander und sind in Kombination geeignet, negative Wirkungen auf die Verkehrssicherheit auszustrahlen. Die Reduktion der Geschwindigkeit bietet die Möglichkeit, diese an sich nicht vermeidbaren Faktoren in der Kumulation und in ihren negativen Wirkungen abzuschwächen.

Mit der vorgesehenen Änderung wird die im geltenden Recht vorgesehene hohe Hürde für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf den genannten Straßen abgesenkt. Aufgrund der Funktion der Straßen dienen solche Straßen in erster Linie dem weiträumigen Verkehr, was regelmäßig keine generelle geringere Geschwindigkeit als Tempo 50 zulässt. Die Möglichkeit der Schaffung der Anordnungsmöglichkeit von Tempo 30 auf diesen Straßen vor den genannten sensiblen Bereichen ist aber vor dem Hintergrund, dass der genannte Personenkreis besonders schützenswert ist, im Einzelfall durchaus geboten, ohne dass es dieses konkreten Nachweises bedarf.

Sofern also durch die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn zu den meist vorhandenen besonderen Sicherheitseinrichtungen zu erwarten ist, sollte von dieser Möglichkeit dann auch Gebrauch gemacht werden können. Dabei sollte im Wege des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Größe einer Einrichtung Berücksichtigung finden.

Die streckenbezogene Anordnung ist dabei so zu wählen, dass die Beschränkung für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig bleibt und bevorrechtigte Wege/Überquerungen im Umfeld sinnvoll einbezogen werden. Der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich ist dabei in der Regel vor dem unmittelbaren Bereich der Einrichtung auf insgesamt 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

Die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung sollte sich in erster Linie auf die tatsächlich benutzten Eingänge erstrecken. Andere relevante Bereiche, wie etwa Nebeneingänge zu z. B. Turnhallen, sind in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

Die Anordnungen sind soweit möglich auf die Öffnungszeiten zu beschränken. Dies erhöht die Einsichtigkeit der Beschränkung und die Akzeptanz der Anordnung. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

Beim Straßenverkehrsrecht handelt es sich um privilegienfeindliches besonderes Polizei- und Ordnungsrecht, das die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten soll, indem im Wesentlichen der Gefahrenabwehr und der Unfallverhütung Rechnung getragen wird. Alle Ermächtigungsgrundlagen zur Änderung der StVO außerhalb des StVG aus Gründen der Gefahrenabwehr können im Absatz 9 verbleiben; hingegen Privilegierungen müssen an einer anderen Stelle verankert werden. Denn für solche Anordnungen kann insgesamt der besondere Verhältnismäßigkeitsgrundsatz „so wenige Verkehrszeichen wie möglich, so viele wie wegen der besonderen Gefahrenlage nötig“ nicht zur Anwendung kommen. Dafür muss es einen neuen Absatz 10 geben.

Zu Art. 1.4 b):

Hier handelt es sich um Verkehrszeichen, die zur Bevorrechtigung der Elektromobilität angeordnet werden, für die systematisch ein eigenständiger Absatz zu schaffen ist.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage zu Top 13.5



# Oberschule Wiefelstede

Wiefelstede, den 10.02.2016

Gemeinde Wiefelstede

Pi Lee

- Straßenverkehrsausschluss (Bericht ausreichend)
- Ø 70 10600

## Antrag

**Der Schulvorstand der Oberschule Wiefelstede beantragt eine Beleuchtung und die besondere Kennzeichnung (Schild) des Zebrastreifens vor der Schule (auf Höhe des Jugendhauses), zur Sicherung des Schulweges von Grund- und Oberschülerinnen und -schülern.**

Begründung: Beobachtungen von Lehrkräften und Eltern haben ergeben, dass der Zebrastreifen auf der Höhe des Jugendhauses nur unzureichend gekennzeichnet und beleuchtet und damit als solcher kaum erkennbar ist. Nach wie vor fahren Kfz-Führer mit hoher Geschwindigkeit durch die Straße; Überholmanöver sind lt. Aussage eines Mitglieds des Schulvorstands keine Seltenheit.

Herzlichen Dank! 1. Vermack

17.2.2016

  
Jutta Klages  
Oberschuldirektorin

Die vorhandene Kennzeichnung des bereits angeordneten Zebrastreifens in Höhe des Jugendhauses wurde vorab provisorisch v. Bauhof in 2015 vorgenommen, die Beschilderung steht bereit ebenfalls.

Die ausgültige Neupflasterung mit weißen Steinen in der vorh. roten Pflasterung erfolgt im Sommer 2016 (nach Einplanung der Mittel im Haushalt 2016).

Die Beleuchtungsinvestition (abgeknickter Mast mit beleuchtetem Zebrastreifenymbol) muß angefragt werden (ca. 3.000.-4000 €) und ist im Haushalt 2017 einzuplanen, es sei denn es kann ein Deckungsvorschlag noch in 2016 gemacht werden.

2. Herrn BM Pispis z.B. Die Oberschule wird entsprechend informiert, der Ausschluß wird in der Sitzung am 1.3.2016 ebenfalls informiert.

Am Breeden 7

26215 Wiefelstede 04402-9682-0

verwaltung@oberschule-wiefelstede.de

[www.oberschule-wiefelstede.de](http://www.oberschule-wiefelstede.de)

2.3.2016

3. WV sofort zur weiteren Bearbeitung.

Liemann